

Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

vom 16. Dezember 2020¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)² und von Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)³,

beschliesst:

1.

Zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes² wird für das Jahr 2021 ein Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Mio. Franken (Nettobetrag) bewilligt.

2.

Der Kanton leistet Härtefallmassnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften.

3.

Die kantonalen Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge sind auf 1.47 Million Franken beschränkt.

4.

¹Der Kanton gewährt Bürgschaften, soweit nach Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge noch kantonale Mittel des Rahmenkredits vorhanden sind.

²Er trägt die Bürgschaften alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für die Beteiligung an Härtefallmassnahmen ausgeschöpft sind.

811.2

5.

¹Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Härtefallmassnahmen in einer Verordnung zu verschärfen.

²Er erlässt die erforderlichen Bestimmungen zum Vollzug dieses Beschlusses in einer Verordnung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen, die Priorisierung der Gesuche sowie das Verfahren.

6.

¹Gegen Entscheide über Gesuche auf Härtefallmassnahmen kann binnen 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Gegen Einspracheentscheide kann binnen 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

7.

Der gesamte Nettobetrag des Kantons gemäss Ziff. 3 wird in der Bilanz des Jahres 2020 als Rückstellung bilanziert.

8.

Der Rahmenkredit ist bis am 31. Dezember 2021 befristet.

9.

¹Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat reicht diesen Beschluss und die kantonale Verordnung vor der Gewährung von Härtefallmassnahmen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein.

10.

¹Dieser Beschluss tritt gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁴ in Kraft.

²Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Anmelde- und Prüfverfahren für nicht rückzahlbare Beiträge und Bürgschaften vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zu eröffnen.

³Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2021 in der Nidwaldner Gesetzes-
sammlung zu veröffentlichen.

Stans, 16. Dezember 2020

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Therese Rotzer-Mathyer

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 23. Dezember 2020

Letzter Tag der Referendumsfrist: 22. Februar 2021

¹ A 2020, 2507

² SR 818.102

³ NG 511.1

⁴ NG 132.2